



MERKBLATT ZU § 72a SGB VIII

NOVEMBER 2011

PERSÖNLICHE EIGNUNG FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Was will der Gesetzgeber?

Nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis vorlegen lassen.

Zwar kann mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden, dass beispielsweise Personen mit sogenannten pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt werden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung kann aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber haben.

Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, kann einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Kinder- und Jugendhilfestellen zu bewerben.

Welche Straftaten sind der Vorschrift genannt?

Die Regelung führt alle Straftaten auf, deren Begehung eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Neben Verurteilungen wegen Sexualstraftaten, Zuhälterei oder exhibitionistischen Handlungen sind auch insbesondere Verletzung der Fürsorgepflicht, Misshandlung Schutzbefehlener, Menschenraub oder Kinderhandel erfasst.

Welcher Personenkreis ist davon betroffen?

Die Vorschrift betrifft alle Personen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt oder vermittelt worden sind. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sollten sich die Träger von allen Beschäftigten ein Führungszeugnis vorlegen lassen, also unter anderem auch von Berufspraktikanten. Ein-Euro-Jobber sind zur Vorlage verpflichtet. Auch von Hausmeistern und Reinigungskräften sollte ein Führungszeugnis gefordert werden, sofern sie mit den Kindern in Kontakt kommen können.

Ehrenamtliche tätige Personen sind von der Vorschrift nicht erfasst. Und trotzdem gilt: Ehrenamtlich tätige Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII bestraft worden sind, haben in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nichts zu suchen!

Das neue erweiterte Führungszeugnis

Mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes zum 1. Mai 2010 wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz insbesondere für kinder- und jugendnah Beschäftigte eingeführt. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch Verurteilungen wegen leichterer Sexualstraftaten unabhängig von der Höhe der verhängten Strafen aufgenommen. Die Verurteilungen bleiben bis zu zehn Jahre nach dem Urteil eingetragen.

Nach dieser Vorschrift kann auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt werden, wenn dieses Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII benötigt wird. Die Arbeitgeber können künftig von ihren Beschäftigten die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Der Arbeitgeber muss schriftlich bestätigen, dass dieses Zeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz für die Tätigkeit gebraucht wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss als solches ausdrücklich mit der Bestätigung beantragt werden.

Regelmäßige Prüfung

Der Gesetzgeber verlangt eine regelmäßige Vorlage des Führungszeugnisses. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt, sich die Zeugnisse von den Beschäftigten grundsätzlich alle fünf Jahre vorlegen zu lassen. Im Einzelfall kann auch vor Ablauf der Frist die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt werden.

Kosten

Bei der Neueinstellung sind die Kosten des ersten Führungszeugnisses allgemeine Bewerbungskosten und die Gebühr in Höhe von derzeit 13 Euro muss deshalb der (zukünftige) Arbeitnehmer selbst tragen.

Bei laufenden Arbeitsverträgen ist die Gebühr zunächst von der Antrag stellenden Person zu bezahlen, allerdings dürfte sich dann im Rahmen des Arbeitsvertrags ein Aufwendungsersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber ergeben.

Folgen eines einschlägigen Eintrags im Führungszeugnis

Ist im Führungszeugnis eine nach § 72a SGB VIII einschlägige Straftat eingetragen, so ist die Person für die entsprechende Stelle nicht geeignet und darf nicht beschäftigt oder vermittelt werden. In den Beschäftigungsverhältnissen rechtfertigt dies in der Regel eine Kündigung. Andernfalls darf die Person nur noch strikt außerhalb der Betreuung der Kinder beim Träger weiterbeschäftigt werden.

Weitere Maßnahmen zum präventiven Schutz von Kindern in Einrichtungen

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist allein kein ausreichendes Mittel, den Schutz von Kindern in Einrichtungen sicherzustellen. Vor der Einstellung von MitarbeiterInnen sollten diese auch unbedingt gefragt werden, ob gegen sie wegen Straftaten nach § 72a SGB VIII ermittelt wird oder ob sie in der Vergangenheit verurteilt worden sind. Die Beschäftigten sollten in Teambesprechungen oder Fortbildungen zu diesem Thema sensibilisiert werden. Der präventive Schutz von Kindern und die Sicherstellung der Eignung des Personals müssen feste Bestandteile der Qualitätsentwicklung der Einrichtung werden.

(Quelle: u.a. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2010)

Die Vorschrift: § 72a SGB VIII - Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Zuständiger Ansprechpartner im Landratsamt Tuttlingen

Leiter des Amtes
für Familie, Kinder und Jugend
Oliver Butsch

Landratsamt Tuttlingen
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Telefon 07461 - 926 4101

Telefax 07461 - 926 99 4101

E-Mail: o.butsch@landkreis-tuttlingen.de

Einschlägige Straftaten nach § 72 SGB VIII

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184d StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184e StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
- Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
- Menschenraub (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) und
- Kinderhandel (§ 236 StGB)